



Amtsblatt der Stadt

Steinbach- Hallenberg



22. Jahrgang

Freitag, den 3. Mai 2024

18. Woche / Nr. 6

nächster Redaktionsschluss: Montag, den 30.04.2024

nächster Erscheinungstermin: Freitag, den 10.05.2024

**Sonderamtsblatt für die Thüringer Kommunalwahlen 2024
und die Europawahl 2024 in der Stadt Steinbach-Hallenberg**

100 Jahre Feuerwehr

HERGES-HALLENBERG

25 Jahre Jugendfeuerwehr

EINTRITT FREI!

Einladung

Die Freiwillige
Feuerwehr Herges-
Hallenberg lädt anlässlich
ihrer Jubiläen zum
Feuerwehrball ein.

Alte Sporthalle
Herges-Hallenberg

04.05.24 19Uhr

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 50 Thüringer Kommunalwahlordnung vom 02. März 2009 (GVBl. S. 65) i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 1 oder § 5 Abs. 4 Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1024) zuletzt geändert durch Thüringer Verordnung zur Schaffung der Möglichkeit bestimmter öffentlicher Bekanntmachungen im Internet im Bereich des Kommunalrechts und des Kommunalwahlrechts vom 03. August 2023 (GVBl. Nr. 11 vom 25.08.2023) erfolgen die öffentlichen Wahlbekanntmachungen des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg im Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Europawahl 2024

Bekanntmachung der Stadt Steinbach-Hallenberg

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur **Wahl zum 10. Europäischen Parlament** für die Stadt Steinbach-Hallenberg wird **in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024** [20. bis 16. Tag vor der Wahl] während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, 20. Mai 2024	gesetzlicher Feiertag (Pfungstmontag) Es besteht an diesem Tag nur die Möglichkeit, den schriftlichen Einspruch im Briefkasten einzuwerfen (siehe 2.).
Dienstag, 21. Mai 2024	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch, 22. Mai 2024	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Donnerstag, 23. Mai 2024	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Freitag, 24. Mai 2024	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg im Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024** [20. bis 16. Tag vor der Wahl], bis spätestens 11:00 Uhr am 24. Mai 2024 [16. Tag vor der Wahl], bei der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 19. Mai 2024** [21. Tag vor der Wahl] eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Schmalkalden-Meiningen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung **bis zum 19. Mai 2024** [21. Tag vor der Wahl] oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung **bis zum 24. Mai 2024** [16. Tag vor der Wahl] versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 07. Juni 2024** [2. Tag vor der Wahl], **18:00 Uhr** bei der **Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg im Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der

Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt

oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 03.05.2024
Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg

Bekanntmachung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Wahlbekanntmachung

1. **Am 09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum 10. Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist in folgende **10 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)	barrierefrei
1	Altersbach	ehemalige Gemeindeverwaltung OT Altersbach Altersbacher Hauptstraße 25, 98587 Steinbach-Hallenberg	nein
2	Bermbach	Dorfgemeinschaftshaus OT Bermbach Bermbacher Hauptstraße 48, 98587 Steinbach-Hallenberg	nein
3	Gemeindezentrum	Gemeindezentrum Herges-Hallenberg Kurze Seite 1, 98587 Steinbach-Hallenberg	nein
4	Staatliche Grundschule	Staatliche Grundschule Hergeser Wiese 5, 98587 Steinbach-Hallenberg	ja
5	Sporthalle Wolffstraße	Sporthalle Wolffstraße Wolffstraße, 98587 Steinbach-Hallenberg	ja
6	Oberschönau	Vereinszimmer ehem. Schule OT Oberschönau Obere Schulstraße 8 98587 Steinbach-Hallenberg	nein
7	Rotterode	Sporthalle OT Rotterode Schulgasse 2, 98587 Steinbach-Hallenberg	ja
8	Unterschönau	ehem. Schule OT Unterschönau Schulstraße 10, 98587 Steinbach-Hallenberg	nein
9	Vereinsraum Sporthalle Wolffstraße	Vereinsraum - Sporthalle - Wolffstraße Wolffstraße, 98587 Steinbach-Hallenberg	ja
10	Viernau	Mehrzweckhalle OT Viernau An der Sporthalle, 98587 Steinbach-Hallenberg	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 19. Mai 2024** [21. Tag vor der Wahl] zugestellt sein werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, dem 09. Juni 2024, um 18:00 Uhr in der **Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, Sitzungssaal, Rathausplatz, 98587 Steinbach-Hallenberg** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen

Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist,

kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 03.05.2024

Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg

über zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Altersbach der Stadt Steinbach-Hallenberg am 26. Mai 2024

1.

Der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die **Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Altersbach der Stadt Steinbach-Hallenberg** am 26. Mai 2024 als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber	Name, Vorname	Wohnort	Inhalt Erklärung des Bewerbers zur Frage § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG	
				Ja	Nein
1	NATTERMANN	Nattermann, Falk	Steinbach-Hallenberg OT Altersbach		X

2.

Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Altersbach der Stadt Steinbach-Hallenberg wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

3.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 24.04.2024

**Gallmüller
Wahlleiter**

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg

über zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Bermbach der Stadt Steinbach-Hallenberg am 26. Mai 2024

1.

Der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die **Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Bermbach der Stadt Steinbach-Hallenberg** am 26. Mai 2024 als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber	Name, Vorname	Wohnort	Inhalt Erklärung des Bewerbers zur Frage § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG	
				Ja	Nein
1	HERMANN	Hermann, Gerd	Steinbach-Hallenberg OT Bermbach		X

2.

Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Bermbach der Stadt Steinbach-Hallenberg wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

3.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 24.04.2024

**Gallmüller
Wahlleiter**

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg

über zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Oberschönau der Stadt Steinbach-Hallenberg am 26. Mai 2024

1.

Der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die **Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Oberschönau der Stadt Steinbach-Hallenberg** am 26. Mai 2024 als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber	Name, Vorname	Wohnort	Inhalt Erklärung des Bewerbers zur Frage § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG	
				Ja	Nein
1	JÄGER	Jäger, Kay-Guido	Steinbach-Hallenberg OT Oberschönau		X

2.

Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Oberschönau der Stadt Steinbach-Hallenberg wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

3.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 24.04.2024

Gallmüller
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg

über zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Rotterode der Stadt Steinbach-Hallenberg am 26. Mai 2024

1.

Der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die **Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Rotterode der Stadt Steinbach-Hallenberg** am 26. Mai 2024 als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber	Name, Vorname	Wohnort	Inhalt Erklärung des Bewerbers zur Frage § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG	
				Ja	Nein
1	EICHHORN	Eichhorn, Bianka	Steinbach-Hallenberg OT Rotterode		X

2.

Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Rotterode der Stadt Steinbach-Hallenberg wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

3.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 24.04.2024

Gallmüller
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg

über zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Unterschönau der Stadt Steinbach-Hallenberg am 26. Mai 2024

1.

Der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die **Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Unterschönau der Stadt Steinbach-Hallenberg** am 26. Mai 2024 als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber	Name, Vorname	Wohnort	Inhalt Erklärung des Bewerbers zur Frage § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG	
				Ja	Nein
1	HÖCHENBERGER	Höchenberger, Rigobert	Steinbach-Hallenberg OT Unterschönau		X

2.

Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Unterschönau der Stadt Steinbach-Hallenberg wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

3.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 24.04.2024

Gallmüller
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg

über zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Viernau der Stadt Steinbach-Hallenberg am 26. Mai 2024

1. Der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die **Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Viernau der Stadt Steinbach-Hallenberg** am 26. Mai 2024 als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber	Name, Vorname	Wohnort	Inhalt Erklärung des Bewerbers zur Frage § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG	
				Ja	Nein
1	KLEINSCHMIDT	Kleinschmidt, Gregor	Steinbach-Hallenberg OT Viernau		X

2. Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Viernau der Stadt Steinbach-Hallenberg wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

3. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 24.04.2024

Gallmüller
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg

über zugelassene Wahlvorschläge und ggf. Listenverbindungen für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Steinbach-Hallenberg am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die **Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Steinbach-Hallenberg** am 26. Mai 2024 als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listennummer 1
Wahlvorschlag der Partei
DIE LINKE (DIE LINKE)

	Name	Vorname	Wohnort
1	Nothnagel	Thoralf	98587 Steinbach-Hallenberg
2	Patzelt	Gudrun	98587 Steinbach-Hallenberg
3	Albrecht	Wolfgang	98587 Steinbach-Hallenberg

Listennummer 2
Wahlvorschlag der Partei
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

	Name	Vorname	Wohnort
1	Schuckay	André	98587 Steinbach-Hallenberg
2	Hofmann	Achim	98587 Steinbach-Hallenberg
3	Bühner	Stefan	98587 Steinbach-Hallenberg
4	Hoffmann	Anke	98587 Steinbach-Hallenberg
5	Gandera	Carsten	98587 Steinbach-Hallenberg
6	Kaiser	Katja	98587 Steinbach-Hallenberg
7	Schneiderling	Martin	98587 Steinbach-Hallenberg
8	Röser	Silke	98587 Steinbach-Hallenberg
9	Anschütz	Tobias	98587 Steinbach-Hallenberg
10	Albrecht	Danny	98587 Steinbach-Hallenberg
11	Melzer	Mario	98587 Steinbach-Hallenberg
12	Falk	Joachim	98587 Steinbach-Hallenberg
13	Holland-Cunz	Holger	98587 Steinbach-Hallenberg
14	Henkel	Rüdiger	98587 Steinbach-Hallenberg

Listennummer 3
Gemeinsamer Wahlvorschlag der Parteien
Piratenpartei Deutschland / Ökologisch-Demokratische Partei / Die PARTEI (PIRATEN - ÖDP - Die PARTEI)

	Name	Vorname	Wohnort
1	Wirth	Hans-Jürgen	98587 Steinbach-Hallenberg
2	Höchenberger	Thomas	98587 Steinbach-Hallenberg
3	Usbeck	Stefan	98587 Steinbach-Hallenberg
4	Gräf	Anna	98587 Steinbach-Hallenberg
5	Holland-Moritz	Friedrich	98587 Steinbach-Hallenberg

Listennummer 4
Wahlvorschlag der Wählergruppe
Pro 8 (Pro 8)

	Name	Vorname	Wohnort
1	Böttcher	Markus	98587 Steinbach-Hallenberg
2	Endter	Jana	98587 Steinbach-Hallenberg
3	Nattermann	Falk	98587 Steinbach-Hallenberg
4	Liebrich	Jason	98587 Steinbach-Hallenberg
5	Bohl	Ronny	98587 Steinbach-Hallenberg
6	Eichhorn	Bianka	98587 Steinbach-Hallenberg
7	Reumschüssel	Max	98587 Steinbach-Hallenberg
8	Böttcher	Manuela	98587 Steinbach-Hallenberg
9	Hoffmann	Torsten	98587 Steinbach-Hallenberg
10	Lunau	Andrea	98587 Steinbach-Hallenberg
11	Holland-Moritz	Lutz	98587 Steinbach-Hallenberg
12	Fleischmann	Denise	98587 Steinbach-Hallenberg
13	Herrmann	Frank	98587 Steinbach-Hallenberg
14	Bahner	Petra	98587 Steinbach-Hallenberg
15	Schenk	Maximilian	98587 Steinbach-Hallenberg
16	Wilhelm	Patrick	98587 Steinbach-Hallenberg
17	König	Florian	98587 Steinbach-Hallenberg
18	Nothnagel	Matthias	98587 Steinbach-Hallenberg
19	Rothämel	Frank	98587 Steinbach-Hallenberg
20	Zeiske	Marco	98587 Steinbach-Hallenberg

Listennummer 5

Wahlvorschlag der Wählergruppe

Wählergemeinschaft Haselgrund (WGH)

	Name	Vorname	Wohnort
1	Jäger	Kay-Guido	98587 Steinbach-Hallenberg
2	Hermann	Gerd	98587 Steinbach-Hallenberg
3	Avemarg	Monique	98587 Steinbach-Hallenberg
4	Höchenberger	Rigobert	98587 Steinbach-Hallenberg
5	Keller	Thomas	98587 Steinbach-Hallenberg
6	Kleinschmidt	Gregor	98587 Steinbach-Hallenberg
7	Döll	Jochen	98587 Steinbach-Hallenberg
8	Prof. Dr. Schäfer	Horst	98587 Steinbach-Hallenberg
9	Recknagel	Ronny	98587 Steinbach-Hallenberg
10	Vöth	Maria	98587 Steinbach-Hallenberg
11	Bauroth	Jens	98587 Steinbach-Hallenberg
12	Jäger	Reinhard	98587 Steinbach-Hallenberg
13	Holland-Moritz	Frank	98587 Steinbach-Hallenberg
14	Reuß	Michael	98587 Steinbach-Hallenberg
15	Ellinger	Konrad	98587 Steinbach-Hallenberg
16	Wörzberger	Bernd	98587 Steinbach-Hallenberg
17	Wagner	Stefan	98587 Steinbach-Hallenberg
18	Nothnagel	Hartmut	98587 Steinbach-Hallenberg
19	Linß	Thomas	98587 Steinbach-Hallenberg
20	Bauroth	Monika	98587 Steinbach-Hallenberg

Steinbach-Hallenberg, den 24.04.2024

**Gallmüller
Wahlleiter**



Impressum

Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg

Herausgeber: Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, Tel. Nr. 03 68 47 / 38 00, E-Mail: stadt@steinbach-hallenberg.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** LINUS WITTICH Medien KG, Frau Yasmin Hohmann – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag abonnieren. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg

Wahlbekanntmachung

1.

Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen (Wahl des Landrats des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, Wahl der Ortsteilbürgermeister für die Ortsteile Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau, Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Steinbach-Hallenberg, Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Schmalkalden-Meiningen) **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Der Termin einer etwa notwendigen Stichwahl (Wahl des Landrats des Landkreises Schmalkalden-Meiningen Wahl der Ortsteilbürgermeister für die Ortsteile Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau) ist der **09. Juni 2024**.

2.

Die Stadt Steinbach-Hallenberg bildet **10 Stimmbezirke**:

Stimmbezirk Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)	barrierefrei
1	Altersbach	ehemalige Gemeindeverwaltung OT Altersbach Altersbacher Hauptstraße 25, 98587 Steinbach-Hallenberg	nein
2	Bermbach	Dorfgemeinschaftshaus OT Bermbach Bermbacher Hauptstraße 48, 98587 Steinbach-Hallenberg	nein
3	Gemeindezentrum	Gemeindezentrum Herges-Hallenberg Kurze Seite 1, 98587 Steinbach-Hallenberg	nein
4	Staatliche Grundschule	Staatliche Grundschule Hergeser Wiese 5, 98587 Steinbach-Hallenberg	ja
5	Sporthalle Wolffstraße	Sporthalle Wolffstraße Wolffstraße, 98587 Steinbach-Hallenberg	ja
6	Oberschönau	Vereinszimmer ehem. Schule OT Oberschönau Obere Schulstraße 8, 98587 Steinbach-Hallenberg	nein
7	Rotterode	Sporthalle OT Rotterode Schulgasse 2, 98587 Steinbach-Hallenberg	ja
8	Unterschönau	ehem. Schule OT Unterschönau Schulstraße 10, 98587 Steinbach-Hallenberg	nein
9	Vereinsraum Sporthalle Wolffstraße	Vereinsraum - Sporthalle - Wolffstraße Wolffstraße, 98587 Steinbach-Hallenberg	ja
10	Viernau	Mehrzweckhalle OT Viernau An der Sporthalle, 98587 Steinbach-Hallenberg	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis spätestens zum 5. Mai 2024** [21. Tag vor der Wahl] übermittelt sein werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein **Briefwahlvorstand** gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands

befinden sich in der **Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, Sitzungssaal, Rathausplatz, 98587 Steinbach-Hallenberg**.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 26. Mai 2024, um 18:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Stadt Steinbach-Hallenberg, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1.

Wahl der Stadtratsmitglieder und der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat **drei** Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

Wahl des Ortsteilbürgermeisters

Jeder Wähler hat **eine** Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

3.3

Wahl des Landrates

Jeder Wähler hat **eine** Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Wahlablauf

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. In der Wahlzelle darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden,

dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2024, bis 18:00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024, jeweils um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 03.05.2024

Gallmüller
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Stadt Steinbach-Hallenberg

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

am **Dienstag, den 28. Mai 2024 um 17:00 Uhr**
im **Rathaus Steinbach-Hallenberg, Sitzungssaal, Rathausplatz 2, in 98587 Steinbach-Hallenberg**

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Steinbach-Hallenberg am 26. Mai 2024 (§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 47 ThürKWO)
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Ortsbürgermeister in den Ortsteilen der Stadt Steinbach-Hallenberg (§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 47 ThürKWO)
 - a. Altersbach
 - b. Bermbach
 - c. Oberschönau
 - d. Rotterode
 - e. Unterschönau
 - f. Viernau

am 26. Mai 2024

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Steinbach-Hallenberg, den 03.05.2024

Gallmüller
Wahlleiter